



vps.epas

PKE
CPE

Fokus Vorsorge

November
2021

Einkäufe in die 2. Säule Möglichkeiten und Stolperfallen **Tagung** Ein mittleres Chaos und viel Arbeit für die Aufsicht **Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen** Pensionierungsverlust **News** Infos und Aktuelles



Eine schöne Bescherung

Was machen Sie, wenn Sie jetzt 2000 Franken einfach so erhalten? Gehen Sie gleich auf Einkaufstour für Weihnachten? Planen Sie einen Ausflug? Spenden Sie das Geld? Oder investieren Sie es in Ihre Altersvorsorge? Falls ja, bevorzugen Sie die 2. oder die 3. Säule?

Kürzlich hat mir mein Sohn geraten, schon jetzt die Weihnachtsgeschenke zu kaufen, d. h. vor allem seine. Das wäre Vorsorge in seinem Sinn. Er hatte nämlich im TV gehört, dass es Lieferengpässe gibt, wovon auch die Güter auf seinem Wunschzettel – die Elektronik – betroffen sind. Weniger oder andere Geschenke unter dem Weihnachtsbaum sind bei den stockenden Lieferketten wohl das kleinste Problem, auch wenn man in den Medien schon vom Weihnachtshorror-Szenario der Eltern – verheulte statt leuchtende Augen der lieben Kleinen – lesen kann. Falls man sich zu Weihnachten etwas Materielles schenkt, ist es vielleicht generell nicht die beste Idee, den Weihnachtseinkauf kurz vor Ladenschluss zu erledigen. Es gibt sicher entspannendere Dinge, die man kurz vor Weihnachten machen könnte.

Das gilt auch für die Pensionierung. In die Altersvorsorge investiert man besser auch nicht im letzten Moment. Nicht für alle machen Einkäufe in die 2. Säule Sinn. Sie können aber nützlich und steuerlich attraktiv sein. Was man dabei beachten sollte, lesen Sie [hier](#).

Judith Yenigün-Fischer, Redaktorin «Fokus Vorsorge»

Einkäufe in die 2. Säule

Pensionskasseneinkäufe sind nicht nur attraktiv, weil sie die späteren Altersleistungen erhöhen, sondern v. a. auch aus steuerlichen Gründen. Wer mit Pensionskasseneinkäufen Steuern sparen will, muss bei nachfolgenden Kapitalbezügen vorsichtig sein und einige Regeln beachten.

Wer kann einkaufen?

Grundsätzlich kann jede Person, die in der 2. Säule versichert ist, Einkäufe in die Pensionskasse machen. Vorausgesetzt ist, dass ein Einkaufspotenzial besteht. Ob dies der Fall ist, ist oft aus dem Versicherungsausweis ersichtlich. Andernfalls gibt die Pensionskasse auf Anfrage Auskunft.

Wann kann man einkaufen?

Von Gesetzes wegen kann man sich nur bei Eintritt in die Pensionskasse einkaufen.¹ Indessen sehen Pensionskassen regelmässig auch Einkäufe während der Dauer der Versicherung vor.

Wie viel kann man einkaufen?

Eingekauft werden kann die Differenz zwischen dem Altersguthaben, das die versicherte Person für die im Einkaufszeitpunkt maximal möglichen reglementarischen Leistungen benötigen würde und ihrem effektiv vorhandenen Altersguthaben.

Die Höhe des möglichen Einkaufs teilen die Kassen den versicherten Personen auf Anfrage mit. Sie ermitteln es, indem sie das Altersguthaben berechnen, das die versicherte Person hätte, wenn sie ab Beginn des reglementarischen Sparprozesses mit dem aktuellen Einkommen unter dem aktuellen Vorsorgeplan versichert gewesen wäre. Demnach besteht v. a. dann eine (einkaufbare) Vorsorgelücke, wenn Versicherte später als nach Reglement vorgesehen in eine Pensionskasse

eingetreten sind, im Verlauf der Berufskarriere eine Lohnsteigerung erreicht oder Versicherungszeiten unter einem weniger grosszügigen Sparplan absolviert haben.

Umgekehrt kann ein Überhang von vorhandenem Altersguthaben (und damit kein Einkaufspotenzial) bestehen, wenn eine versicherte Person (z. B. vor dem Altersrücktritt) einen tieferen versicherten Lohn erzielt als früher oder (z. B. nach einem Wechsel des Arbeitgebers) in einen weniger grosszügigen Sparplan eintritt.

Wofür wird der Einkauf verwendet?

Der Einkauf erhöht das individuelle Altersguthaben der versicherten Person im Überobligatorium. Ein Einkauf in das Obligatorium ist nicht möglich (auch nicht bei fehlenden Beitragsjahren).

Steuerliche Vorteile

Pensionskasseneinkäufe sind nicht nur attraktiv, weil sie die späteren Altersleistungen² erhöhen, sondern v. a. auch aus steuerlichen Gründen:

- Beim Einkauf verringern sie die Bemessungsgrundlage für das steuerbare Einkommen (es muss also weniger Einkommen versteuert werden) und auch die Steuerprogression³ (es wird also ein tieferer Steuersatz angewendet).



Franziska Bur Bürgin

Advokatin, dipl. Steuerexpertin,
BaselLegal GmbH

² Nach BVG werden auch die Risikoleistungen erhöht; indessen werden die meisten Kassen heute im Duoprimat geführt (Leistungen bei Invalidität und Tod nur vom versicherten Lohn abhängig).

³ In Kantonen mit Flat Rate Tax ist der Effekt geringer, weil nur die Progression auf der direkten Bundessteuer gebrochen wird.

¹ Art. 9 FZG.



- Während des Sparprozesses in der Pensionskasse sind die Erträge auf dem Altersguthaben steuerfrei.⁴
- Bei der späteren Auszahlung kommt eine besonders milde Besteuerung (Vorsorgetarif) zur Anwendung,⁵ allerdings nur beim Bezug in Kapitalform. Altersleistungen in Rentenform werden zum ordentlichen Tarif besteuert.

Die besonders milde Besteuerung von Kapitalbezügen aus Vorsorge hat zu einer reichhaltigen Praxis zu Fällen der Steuerumgehung geführt. Eine solche liegt im Wesentlichen vor, wenn in rascher zeitlicher Abfolge Geld in die berufliche Vorsorge eingekauft und aus dieser wieder in Kapitalform bezogen wird (oder umgekehrt) und dafür kein vernünftiger Grund erkennbar ist. Liegt eine Steuerumgehung vor, bleibt der versicherten Person i. d. R. der Abzug des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen verwehrt. In weniger häufigen Fällen kann der Bezug von Vorsorgekapital ordentlich anstatt mit dem Vorsorgetarif besteuert werden.⁶

Stolperfallen

Der häufigste Fall einer Steuerumgehung ist heute im BVG verankert: Art. 79b Abs. 3 BVG besagt, dass nach einem Pensionskasseneinkauf die daraus resultierenden Leistungen innerhalb von drei Jahren (Sperrfrist) nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen. Wortlaut und Praxis klaffen aber weit auseinander: Verweigert wird nämlich nicht der Rückzug des Kapitals aus der Pensionskasse, wenn er innert der Sperrfrist beantragt wird, sondern es wird (maximal im Umfang des bezogenen Kapitals) der Abzug des

vorherigen Einkaufs vom steuerbaren Einkommen⁷ verweigert resp. nachträglich wieder aufgerechnet. Sodann dürfen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung⁸ nicht nur die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen (also der Einkaufsbetrag) innerhalb der Sperrfrist nicht mehr in Kapitalform bezogen werden, sondern es darf gar kein Kapital bezogen werden, sollen steuerliche Sanktionen verhindert werden. Ist eine Person in mehreren Pensionskassen versichert, gilt eine konsolidierte Betrachtung über alle Pensionskassen. Ein Bezug in Rentenform ist dagegen stets unproblematisch.

Die Kapitalbezugssperrfrist gilt nicht für Wiedereinkäufe nach Scheidung;⁹ vorbehalten sind jedoch Fälle von Steuerumgehung.¹⁰

Es ist im Auge zu behalten, dass nicht nur Kapitalbezüge bei Pensionierung die negativen Steuerfolgen auslösen, sondern jegliche Kapitalbezüge, also auch solche für Wohneigentumsförderung (WEF) oder bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit etc., wenn sie innerhalb der Sperrfrist liegen. Dass ein solcher Kapitalbezug allenfalls nicht geplant war, ändert nichts.

Damit ein Pensionskasseneinkauf steuerlich abzugsfähig ist, müssen sämtliche Vorsorgeguthaben (also auch der Pensionskasse allenfalls nicht bekannte Guthaben auf Freizügigkeitskonti oder aus einer ehemaligen grossen Säule 3a) einkaufsmindernd berücksichtigt sein.¹¹ Ferner müssen Bezüge für WEF vorgängig zurückbezahlt worden sein.¹²

Bei Pensionskasseneinkäufen, die gegen Jahresende vorgenommen werden, ist zu bedenken, dass der Einkauf noch im alten Jahr bei der Pensionskasse eintreffen und im optimalen Fall verarbeitet werden muss. Einige Kassen verlangen daher, dass Einkäufe bis zu einem bestimmten Datum erfolgen müssen.

Schliesslich ist ob der Vorteile von Pensionskasseneinkäufen nicht zu vergessen, dass die Verfügbarkeit über Vorsorgevermögen bei Tod nicht so frei ist wie bei privatem Vermögen. So kann über das Altersguthaben bei Tod nicht testamentarisch verfügt werden. Massgeblich für die Verwendung (soweit nicht für reglementarische Leistungen gebraucht) ist die Begünstigungsordnung im Reglement der Pensionskasse. Unverheiratete Paare, die sich begünstigen wollen, sollten unbedingt die dafür vorgesehenen Vorschriften beachten (z. B. gemeinsamer Wohnsitz, Meldung auf Formular, ev. Vorsorgevertrag).

Sondersituationen

Bei vielen Kassen kann man zusätzlich zu den ordentlichen Einkäufen auch noch solche für eine vorzeitige Pensionierung machen. Diese Möglichkeit besteht i. d. R. erst ab einem bestimmten Alter.

Vorsicht ist schliesslich bei freiwilligen¹³ Einkäufen durch den Arbeitgeber geboten: Sie werden wie Einkäufe der Arbeitnehmer behandelt (d.h. sie gehören zum Bruttolohn und werden dann als Pensionskasseneinkauf des Arbeitnehmenden in Abzug gebracht).¹⁴ Wo Aktionäre von personenbezogenen Unternehmen solche Einkäufe tätigen, steht eine geldwerte Leistung (versteckte Dividende) im Raum.¹⁵

⁴ Im Vergleich dazu unterliegen beim privaten Sparen Vermögenserträge der Einkommenssteuer.

⁵ Bei der direkten Bundessteuer macht die Steuer nur einen Fünftel des ordentlichen Tarifs aus (Art. 38 DBG).

⁶ Dies ist v. a. der Fall, wenn ein Barauszahlungsgrund (z. B. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) für den Kapitalbezug nur zum Schein vorgegeben wird.

⁷ Ob die Norm darüber hinaus einen rein vorsorgerechtlichen Charakter hat, sodass die Pensionskasse Kapital auch wirklich nicht auszahlen darf, ist umstritten. Die Frage ist v. a. bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland relevant, da deren Steuerregime u. U. ohnehin keinen Abzug vom steuerbaren Einkommen zulässt.

⁸ BGer 2C_658/2009, 2C_659/2009.

⁹ Art. 79b abs. 4 BVG.

¹⁰ Vgl. BGE 142 II 399.

¹¹ Art. 60a Abs. 2 und 3 BVV 2.

¹² Art. 79b Abs. 3, 2. Satz BVG.

¹³ Als freiwillig gelten alle Einkäufe, die nicht im Pensionskassenreglement als zwingende Leistung des Arbeitgebers vorgesehen sind.

¹⁴ Kein Abzug ist demgemäss z. B. möglich, wenn der Arbeitnehmende noch einen WEF-Bezug nicht zurückbezahlt hat.

¹⁵ Damit keine geldwerte Leistung vorliegt, müssen Aktionäre darlegen können, dass entsprechende Leistungen auch an nicht-Aktionäre erbracht werden resp. erbracht werden würden (virtuelle Kollektivität).



Ein mittleres Chaos und viel Arbeit für die Aufsicht

Die Tagung «Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen» von vps.epas gab ein Update zu diesem wachsenden Segment in der beruflichen Vorsorge. Der Boom der Sammelstiftungen fordert alle Stakeholder heraus – von der Aufsicht bis zum Revisor.

Das Who is Who der Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen (SGE) traf sich an einer Fachtagung von vps.epas am Flughafen Zürich, die vor Ort und als Webinar stattfand. Rund die Hälfte der 100 Teilnehmenden nahm online in einem Livestream teil; der Rest erlebte eine bezüglich Covid-Massnahmen weitgehend normalisierte Live-Veranstaltung.

Zusätzliche Informationen

Mehrere Referenten äusserten die Freude, wieder vor einem Live-Publikum sprechen zu dürfen. So auch Vera Kupper Staub, Präsidentin der OAK BVG, die die Weisungen für «Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb» erläuterte. Die Aufsicht will mit den beiden Weisungen, die per Ende 2021 in



Claudio Zemp
Redaktor «Fokus Vorsorge»

Kraft treten, für mehr Gleichbehandlung sorgen. Hintergrund ist, dass die SGE spezifische Anforderungen an die Aufsicht stellen. Die Kontrolle von firmeneigenen Pensionskassen ist in der Regel einfacher.

Um die teilweise komplexen Strukturen der SGE zu durchschauen, fordert die OAK nun zusätzliche Informationen ein. So müssen SGE der Direktaufsicht Informationen über ihre Struktur und insbesondere über die Risikoverteilungen und Solidaritäten innerhalb der Stiftung angeben. Weiter stellt die OAK auch präzisiertere Anforderungen an die interne Kontrolle von SGE, die der Stiftungsrat zu befolgen hat. Die Weisungen erhöhten die Akkuratessse und die Aussagekraft der Arbeiten von Experte und Revisionsstelle, hielt Kupper Staub in ihrem Fazit fest.

Kritische Reaktionen

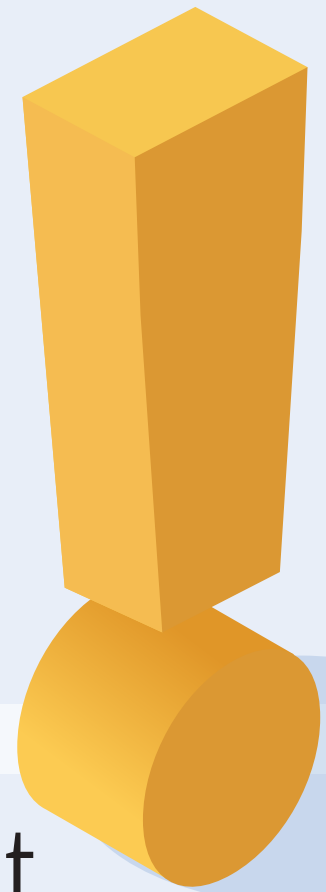
Christian Heiniger, PK-Experte SKPE bei Willis Towers Watson, nahm den Ball auf und beurteilte in seinem Referat, was die neuen Bestimmungen für seinen Berufsstand bedeuten. Er sieht zwar mehr Aufwand für die Expertentätigkeit, schätzt aber die zusätzliche Verantwortung, die dem Experten zugestanden wird. Kritisch bemerkte Heiniger, dass die Aufsicht teilweise dem Experten Aufgaben entreisse. Ein Beispiel ist das periodische Prüfen, ob eine Vorsorgeeinrichtung ihre Verpflichtungen einhalten kann. Diese Prüfung war bisher klar in der Kompetenz des Experten. Durch die erweiterte Informationspflicht zuhanden der Direktaufsicht könnte es hier ein Gerangel um die richtige Interpretation der Daten geben. Durch den Trend einer «risikoorientierten Aufsicht» werde der Experte an die kürzere Leine genommen und drohe zum technischen Revisor zu werden. Heiniger stellte auch die Frage, was die Aufsicht mit den erheblichen Datensätzen tun werde.

Patrik Schaller, Partner, Head Assurance Insurance Core, EY Zürich, erläuterte, wie die neuen Anforderungen an die interne Kontrolle umgesetzt werden sollen. Grundsätzlich begrüßte er die erhöhte Transparenz und appellierte an die Stiftungsräte, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Diese liegt unverändert beim obersten Organ. Wichtig sei, dass die Stiftungsräte selbst verstehen, welche Risiken auf Stufe Vorsorgewerk im Einzelnen getragen werden. Dies sei nicht immer der

Fall, teilweise treffe die Revision auf «haarsträubende» Lücken in der Dokumentation. Auch die Kompetenzen und Aufgaben müssen reglementarisch unterlegt sein. Schaller empfahl den anwesenden Stiftungsräten, zur Umsetzung eine Weiterbildung zu besuchen. Überdies könnten automatisierte IT-Lösungen den Pensionskassen bei der Umsetzung der internen Kontrolle helfen. Ohne diese Rechentechnik sei die erweiterte Revision kaum mehr zu handeln.

Asymmetrische Teilliquidation

Roger Baumann, PK-Experte und Partner bei c-alm, ging in einem weiteren Referat auf die Vorschriften zur Teilliquidation ein. Auch diese stellen besondere Anforderungen an SGE, weil die einzelnen Stiftungen um Anschlüsse buhlen und es auch immer wieder zu Wechseln von Beständen kommt. Zum Schutz vor einem «Exodus» sollten in Unterdeckung Teilliquidationen greifen, dagegen hat die SGE in Überdeckung wenig Interesse, Rückstellungen und Reserven mitzugeben. Hier ortete Baumann eine unsichere Rechtslage. Es gebe eine Nachfrage zu einer «asymmetrischen Teilliquidation» von Seiten der Vorsorgeeinrichtungen. Problematisch ist, dass diese Reglemente von den regionalen Aufsichtsbehörden genehmigt werden müssen, jedoch nicht einheitlich beurteilt werden. Bei der Zulassung von TL-Bestimmungen herrsche gar ein «mittleres Chaos», sagte Baumann. Hier brauche es Leitlinien, auch im Sinne der Chancengleichheit.



Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen

Pensionierungsverlust

Verluste sind im Wirtschaftsleben und in den Büchern eine un-schöne Sache, die aber real vorkommen kann und folglich auch so in die Bilanz geschrieben wird. Ein Pensionierungsverlust ist ein verwandtes Phänomen, das Pensionskassen allzu gut kennen, weil es sehr häufig vorkommt. Die gute Nachricht: Sie sind auch gewappnet dagegen. Gemeint ist der Verlust, der für die Kasse entsteht, wenn ein Aktiver mit zu hohem Umwandlungssatz pensioniert wird: Die Kasse weiss, dass sie nicht genug Kapital hat, um das Leistungsversprechen, das in der gesprochenen Rente steckt, auch zu erfüllen.

Schon am Tag, wo eine Person von den Aktivversicherten zu den Rentnern wechselt, weiss die Pensionskasse, wie teuer sie dies zu stehen kommen wird. Rentnerinnen und Rentner leben im Schnitt heute viel länger als sie dürften, wenn man die Rechnung rein kapitalistisch aus der Optik des Systems macht. Trotz nach wie vor glänzenden Ergebnissen an den Börsen können die meisten Pensionskassen die Rente, die mit dem Umwandlungssatz von 6.8% berechnet wird, im Kapitaldeckungsverfahren nicht finanzieren. Und schon gar nicht endlos.

Zum Glück ist die 2. Säule gut dokumentiert. Die Differenz zwischen realer Ersparnis des Versicherten und der versprochenen Rente können Pensionskassen recht genau beziffern. Aufgrund dieser Berechnungen können Pensionskassen die Pensionierungsverluste ausgleichen. Sie legen die Differenz zurück, die die Kasse belastet. Dank diesen Rückstellungen geht die Rechnung nach wie vor auf und ist trotz der höheren Lebenserwartung kein Verlustgeschäft. Ohne den dezentralen Ausgleich durch die kollektiven Rückstellungen wäre das Vorsorgebusiness ein Fass ohne Boden. Dank Reserven gleicht die unsichtbare Hand die Umverteilung innerhalb jeder Pensionskasse wieder aus.

Und es gibt ja auch noch Pensionierungsgewinne, zumindest theoretisch. Dies könnte geschehen, wenn sich die Stellschrauben der 2. Säule grundlegend ändern. Konkret etwa durch eine Zinswende, wenn wieder eine Phase hoher Zinsen kommt. Oder eben durch eine Senkung des Umwandlungssatzes im Obligatorium, dem Hauptzweck aller (gescheiterten) BVG-Reformen seit Jahren. Oder auch, wenn sich die Demografie stark verändern sollte, etwa mit einer deutlichen Reduktion der Lebenserwartung. Dies scheint seit der Erfahrung der Corona-Pandemie auch nicht mehr so weltfremd wie auch schon.

News

Teuerungsausgleich

Anpassung von bestimmten Hinterlassenen- und Invalidenrenten

Auf den 1. Januar 2022 werden gewisse Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule erstmals an die Preisentwicklung angepasst: Der Anpassungssatz beträgt 0.3 % bei den seit 2018 ausgerichteten Renten und 0.1 % bei den Renten, die 2012 erstmals ausgerichtet wurden, teilt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mit. Die Renten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden von den Vorsorgeeinrichtungen ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung erläutert die Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.



Immobilien

Transaktionspreise für Mehrfamilienhäuser um 2.2 % gestiegen

Im 3. Quartal hat das Preiswachstum für Mehrfamilienhäuser 2.2 % (Vorquartal: 0.7 %) erzielt. Auf Jahresbasis hat sich das Preiswachstum mit 4.5 % (Vorquartal: 1.1 %) deutlich erhöht. Nun zeigt sich laut den IAZI Preisindizes für Immobilien deutlich, dass dieses Segment wieder an den Trend «vor Corona» anknüpft. Im 3. Quartal 2019 betrug das Preiswachstum auf Jahresbasis 4.9%; ein Jahr später war es dann auf -0.5 % gesunken.

Nachhaltigkeit

Grosse Unterschiede in der Berichterstattung

Die ZHAW School of Management and Law hat in der Studie «Schweizer Vorsorgeeinrichtungen unter der Nachhaltigkeitslupe» 30 grosse Vorsorgeinstitutionen mit einem Vermögen von über 500 Mrd. Franken auf ihre öffentlich-zugängliche Berichterstattung zur Nachhaltigkeit analysiert. Die Nachhaltigkeitskonzepte der einzelnen Institutionen weichen punkto Detaillierungsgrad sehr stark voneinander ab.

Konsumentenpreise

Im September stabil geblieben

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) blieb im September 2021 im Vergleich zum Vormonat unverändert beim Stand von 101.3 Punkten (Dezember 2020 = 100). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat betrug die Teuerung +0.9 %. Dies geht aus den Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) hervor.

Deckungsgrad

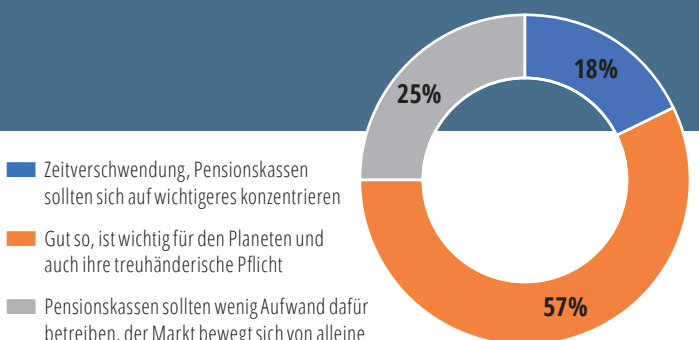
Keine Veränderung im 3. Quartal

Der Pensionskassenindex des Willis Towers Watson Swiss Pension Finance Watch blieb im 3. Quartal stabil. Die Vermögenswerte gingen um 0.1 % zurück, aber die Renditen auf Unternehmensanleihen stiegen geringfügig, so dass die Verbindlichkeiten ungefähr dem Rückgang der Vermögenswerte entsprachen. Wie aus dem Willis Towers Watson Pension Index hervorgeht, blieb der Deckungsgrad unverändert. Sowohl am 30. Juni als auch am 30. September 2021 betrug er jeweils 117 %. Der Index stellt die quartalsweise Entwicklung des Ausfinanzierungsgrads nach IAS 19 dar, anstatt des sonst typischen Deckungsgrads schweizerischer Pensionskassen nach BVV 2.

FRAGE DES MONATS

Kapitalanlagen

Immer mehr Pensionskassen bemühen sich, nachhaltig und insbesondere klimafreundlich zu investieren. In der Frage des Monats Oktober wollten wir wissen, was Sie davon halten. Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer findet es gut und wichtig, die wenigsten betrachten es als Zeitverschwendung.



Nehmen Sie an der Frage des Monats November teil:

Gemäss einer aktuellen Studie arbeiten immer mehr Menschen der Altersgruppe von 55 bis 64 Jahre. Ist eine Erhöhung des Rentenalters angesichts der Realitäten des Arbeitsmarkts möglich?

ABSTIMMEN >

News

Performance

Leichter Rückgang im 3. Quartal

Im 3. Quartal nimmt der Credit Suisse Pensionskassen Index um 0.4 Punkte bzw. 0.2 % ab; seine Veränderung seit Jahresanfang beträgt damit 6 %. Per 30. September 2021 steht der Index bei 205.4 Punkten, ausgehend von 100 Punkten zu Beginn des Jahrs 2000. Der Schwung aus dem 2. Quartal konnte bis in den August beibehalten werden. Der Monat Juli (+0.4 %) wurde von einem starken August (+1 %) übertroffen, im September (-1.6 %) folgten deutliche Verluste.

Altersvorsorge

Eigenverantwortung gewinnt an Bedeutung

Die Schweizer Bevölkerung bringt der AHV immer weniger Vertrauen entgegen. Entsprechend gewinnt die private Altersvorsorge weiter an Bedeutung, wie das Vorsorgebarometer von Raiffeisen zeigt. Eine Mehrheit der Schweizer Bevölkerung setze in der Vorsorge auf Eigenverantwortung, heisst es in der Studie. Je stärker man sich in der Verantwortung sehe, desto eher werde ein Säule-3-Produkt eröffnet. Verstärkt wurden die Tendenzen durch die Coronakrise, wie Studienmitautor Daniel Greber von der ZHAW bei der Präsentation der Studie sagte. Mit «weniger Möglichkeiten, Geld auszugeben» sei die Vorsorge verstärkt worden.

Altersvorsorge

Weniger Zuversicht für die finanzielle Situation im Alter

Die Pandemie hallt nach: Nur jede dritte befragte Person schaut vorbehaltlos optimistisch in die Zukunft. Mit dem schwindenden Optimismus sinkt auch die finanzielle Zuversicht: Nur noch 47 % sehen ihre finanzielle Situation zum Zeitpunkt der Pensionierung positiv (vs. 61 % im 2020). Dies geht aus dem Swiss Life-Selbstbestimmungsbarometer 2021 hervor. Frauen (57 %) haben deutlich häufiger Angst davor, nicht genügend Geld für ein selbstbestimmtes Leben zu haben als Männer (42 %). Zudem sind Frauen seltener der Meinung, dass ihre Vorsorge im Alter ein selbstbestimmtes Leben erlaubt (27 % vs. 36 %) und dass der Ruhestand bereits gut geplant ist (26 % vs. 39 %). Auch sind Frauen in Bezug auf ihre Pensionierung pessimistischer als Männer. So erwarten aktuell 38 % der Frauen, zum Zeitpunkt der Pensionierung finanziell schlechter dazustehen als heute (Männer 30 %). Teilzeitbeschäftigte in der Schweiz haben seltener (28 %) das Gefühl, dass ihr Haushalt finanziell gut abgesichert ist (Vollzeit 34 %) und dass ihre staatliche wie auch ihre private Vorsorge ihnen im Alter ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen (22 % vs. 31 %).

Performance

Durchschnittlich -1.6 % im September

Die Pensionskassen im Sample der UBS erzielten im September insgesamt eine durchschnittliche Performance von -1.6 % nach Gebühren. Seit Jahresbeginn erwirtschafteten sie eine Rendite von 5.8 % und seit Messbeginn 2006 eine von 73.8 %. Die Bandbreite der Performance aller Pensionskassen war mit 1.9 % relativ weit. Das beste Ergebnis von -0.6 % lieferte eine grosse Pensionskasse mit mehr als 1 Mrd. Franken verwalteten Vermögen, das schlechteste mit -2.5 % eine kleine Pensionskasse mit weniger als 300 Mio. Franken verwalteten Vermögen. Der September war für die Finanzmärkte der schlechteste Monat seit dem initialen Rückgang im März 2020. Die Gründe dafür waren unter anderem ein starker Anstieg der Renditen von 10-jährigen Staatsanleihen. Vor allem in den USA stieg die Angst, dass die Zentralbank viel schneller als erwartet die Zinsen anheben müsste wegen anhaltend hoher Inflation.

«**Take the money and run**» heisst ein Werk des Künstlers Jens Haaning. Der Name ist Programm, dummerweise hat dies das Kunsten Museum im dänischen Aalborg zu spät gemerkt. Es liess dem Künstler 72 000 Euro, um die Scheine in einem Werk zum Thema Jahreseinkommen zu verbauen. Doch dann kamen zwei leere Bilderahmen mit der Post. Mit seiner Aktion protestiert der Künstler gegen die Honorare, die das Museum angeboten habe. Die 72 000 Euro will er behalten: «Es ist kein Diebstahl, sondern ein Vertragsbruch. Und der Vertragsbruch ist Teil des Werkes».

Kunst gegen Kryptowährung, das gibt's bei Nicole Buffett. Sie kurbelte die Verkäufe ihrer Kunstwerke seit der Corona-Pandemie mit der NFT-Krypto-Technologie an. Alle Verkaufsmöglichkeiten für Kunst waren aufgrund der Coronavirus-Lockdowns von einem Tag auf den anderen weggefallen, wie sie gegenüber «Institutional Investor» sagte. Ihr Grossvater Warren Buffett hält dagegen wenig von Kryptowährungen, er bezeichnete sie als «Rattengift im Quadrat».

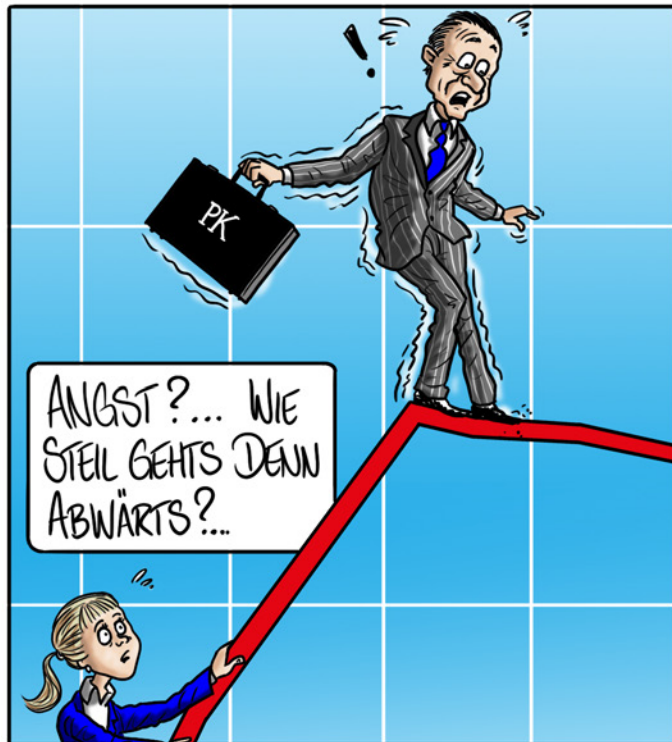
Reich durch Walkotze wurde kürzlich ein Fischer in Thailand. Er fand am Strandufer 30 Kilo Ambra, das im Verdauungstrakt von Pottwalen entsteht. 1 Kilo ist rund 35 000 Dollar wert. Aus der Walkotze wird übrigens teures Parfüm hergestellt. Als Fischer will er vorerst nicht mehr arbeiten.

«**Hesch ächt chli Münz?**» Das hört man hin und wieder in der reichen Schweiz. Wie soll man sich verhalten, wenn man auf der Strasse von einer Bettlerin oder einem Bettler angesprochen wird? Hier gibt's einige Tipps.



News

Karikatur des Monats



Global Pension Index

Schweizer Rentensystem auf Platz elf

Im «Global Pension Index 2021» des Beratungsunternehmens Mercer, der Branchenvereinigung CFA Institute und der Monash University belegt die Schweiz einen Rang im vorderen Drittel. Zum ersten Mal wurde das Rentensystem Islands im «Global Pension Index 2021» erfasst – und der Neueinsteiger steigt in der Hitparade der Rentensysteme gleich auf Platz 1 ein. Auf den Rängen zwei und drei landen die Niederlande und Dänemark. Die Schweiz befindet sich mit dem elften Platz der untersuchten 43 Länder. Gut bewerten die Studienautoren die «Integrität» des Schweizer Modells. Hingegen sehen die Autoren Nachholungsbedarf in den Bereichen «Nachhaltigkeit» und «Angemessenheit».

Technische Grundlagen

VZ 2020 können vorbestellt werden

Die technischen Grundlagen «VZ 2020» erscheinen Mitte Dezember 2021. Sie basieren auf Datenmaterial der Jahre 2016 bis 2020 von insgesamt 29 Kassen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber (Bund, Kantone und Gemeinden). Aufgrund der grossen beobachteten Bestände mit gut einer halben Million Versicherten pro Jahr, die aus allen Regionen der Schweiz stammen, können die technischen Grundlagen 2020 als repräsentativ betrachtet werden. Die Dokumentation zu den technischen Grundlagen «VZ 2020» kann ab sofort vorbestellt werden.

 **VZ 2020**

Technischer Zinssatz

Obergrenze gleich hoch wie vor zwei Jahren

Die Obergrenze für die Empfehlung des technischen Zinssatzes beträgt laut Mitteilung von Libera AG neu 2.17% (bei Generationentafeln) bzw. 1.87% (bei Periodentafeln) und liegt damit rund 0.2 Prozentpunkte höher als im Vorjahr und somit ungefähr auf dem gleichen Stand wie per 30. September 2019. Gemäss Mitteilungen M – 01/2021 der OAK BV vom 30. März 2021 gilt neu die Obergrenze gemäss Generationentafeln nach FRP 4 (mathematisch gerundet auf 0.1%) auch als beschränkender Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten für Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen mit noch nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven (Art. 46 BVV 2).



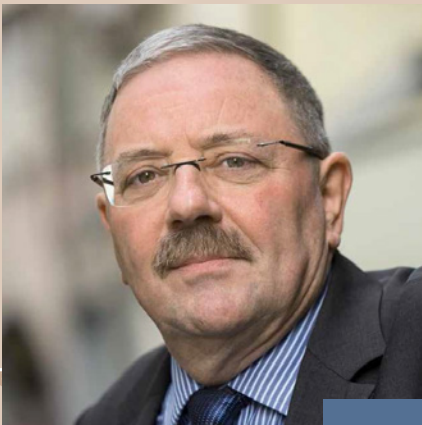
Themenvorschau

Die Dezemberausgabe behandelt das Thema «Wechsel der Vorsorgeeinrichtungen»



Das neue Rechercheportal für HR, berufliche Vorsorge und Soziale Sicherheit

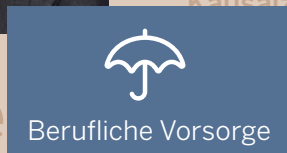
Unser Rechercheportal erklärt Stichworte, Fachbegriffe und Fragen zu Sozialversicherungen, Personalvorsorge, Arbeitsrecht und HR. Gerichte, Gesetzgeber und der Arbeitsmarkt sind ständig in Bewegung. Sosipedia bringt schnelle und geprüfte Antworten. 30 Fachspezialisten haben am Rechercheportal mitgewirkt. Dank verschiedenen Partnern ist es breit abgestützt.



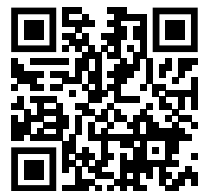
«Antworten sind schnell gefunden und immer topaktuell»

Hans-Ulrich Stauffer
Fachverantwortlicher Berufliche Vorsorge

Dr. iur., Gründungspartner Stiftung Abendrot, Advokat, Dozent, ehemaliger Lehrbeauftragter Universität Basel. Stauffer hat an verschiedenen Rechtskommentaren zu den Themenbereichen Sozialversicherung und berufliche Vorsorge federführend mitgewirkt.



Neugierig?



sosipedia.swiss